

**1. Gesetzliche Grundlagen**

1. Der Vertrag unterliegt den für die gewerbmäßige Überlassung geltenden gesetz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (**AÜG**) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Art.1 §11 Abs. 6 AÜG: Die Tätigkeit des Leiharbeitnehmers bei dem Entleiher unterliegt den für den Betrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts; die sich hieraus ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Entleiher unbeschadet der Pflichten des Verleihers.  
Anmerkung: Entleiher ist der Auftraggeber und Verleiher ist **timing**.
3. Art.1 §12 Abs. 1 AÜG: Der Vertrag zwischen Verleiher und Entleiher bedarf der Schriftform. In der Urkunde hat der Verleiher zu erklären, ob er die Erlaubnis nach §1 besitzt.
4. Der Rahmenvertrag muss vom Entleiher **drei Jahre** über das Vertragende hinaus aufbewahrt werden.

**2. Vertragsbegründung, Allg. Geschäftsbedingungen**

1. Soweit nicht zusätzlich zwischen dem Auftraggeber und **timing** schriftlich vereinbart gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen **timings**, abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten hiermit als widersprochen und sind ausgeschlossen.
2. **Mit der Unterzeichnung des Rahmenvertrages geht der Auftraggeber keinerlei Verpflichtung zur Abnahme von Leiharbeitnehmern timings ein. Der Vertrag legt lediglich die Rahmenbedingungen bei einer eventuellen Bestellung fest.**
3. Ein vertragliches Verhältnis der Arbeitnehmerüberlassung zwischen dem Auftraggeber und **timing** begründet sich somit allein durch den Einsatz von Leiharbeitnehmern **timings** durch den Auftraggeber. Die Allg. Geschäftsbedingungen **timings** gelten dann auch für den Fall, wenn noch kein unterschriebener Rahmenvertrag vorliegt.
4. Die Geschäftsbedingungen **timings** kann der Auftraggeber nur für den Zeitraum ausschließen, in den ihm **timing** diese nachweislich vorenthält.
5. **timing** genügt der Informationspflicht durch Zusendung eines Rahmenvertrages oder eines anderen Ausdrucks der Geschäftsbedingungen.

**3. Arbeitsverhältnis und Direktionsrecht**

1. Überlassene Leiharbeitnehmer sind Mitarbeiter **timings** mit rechtskräftigem Arbeitsvertrag.
2. Durch die Überlassung von Leiharbeitnehmern wird kein Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber begründet. Der Leiharbeitnehmer wird in den betrieblichen Ablauf des Auftraggebers integriert und unterliegt lediglich dessen fachlicher und sicherheitstechn. Anleitung und Kontrolle, der arbeitszeitlichen Kontrolle sowie der betrieblichen Fürsorgepflicht.
3. Änderungen der Einsatzdauer, Arbeitszeit, Art der Tätigkeit, des Einsatzortes etc. dürfen nur mit dem Einverständnis **timings** vorgenommen werden und bedürfen der Schriftform.
4. **timing** ist berechtigt, von Aufträgen ganz oder teilweise zurückzutreten oder Mitarbeiter auszuwechseln und durch fachliche Gleichwertige zu ersetzen.
5. Leiharbeitnehmer **timings** sind nicht verpflichtet, in legal bestreiten Betrieben zu arbeiten.
4. **Arbeitsschutz**  
Die Mitarbeiter **timings** sind mit der allgem. persönlichen Schutzausrüstung des jeweils angeforderten Berufsbildes ausgerüstet und haben durch **timing** eine Unterweisung in die UVV gem. BGV A1 erhalten.
2. Neben der allgem. UVV unterliegt der Leiharbeitnehmer den speziellen UVV und ggf. weiteren öffentlich rechtlichen Vorschriften des Entleiherbetriebs. Der Auftraggeber unterweist den Leiharbeitnehmer bezogen auf den Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich in Sicherheit und Gesundheitsschutz. Dies umfasst auch die Unterweisung und Übung bei der Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung, die gegen tödliche Gefahren und bleibende Gesundheitsschäden schützen soll. Die Unterweisung wird dokumentiert. Spezielle Schutzausrüstungen werden, soweit erforderlich, dem Leiharbeitnehmer vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt.
3. Die Einhaltung der UVV durch den Leiharbeitnehmer liegt allein beim Auftraggeber. Er hat weiterhin die Verpflichtung, jegliche Gefährdung der Leiharbeitnehmer abzuwenden. Hiervon unabhängig wird **timing** vom Auftraggeber ausdrücklich gestattet, die Einsätze jeder Zeit vor Ort zu überprüfen und Sicherheitskontrollen durchzuführen.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung aller arbeitsmedizinischen Vorschriften und Untersuchungen. Er ist weiterhin verpflichtet, diese arbeitsmed. Daten unaufgefordert dem **timing** weiterzugeben.
5. Leiharbeitnehmer **timings** dürfen sicherheitswidrige Anordnungen des Auftraggebers nicht befolgen.
6. Der Kunde (Entleiher) verpflichtet sich, einen Arbeitsunfall dem Zeitarbeitunternehmen (Verleiher) sofort zu melden. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen (§ 193 Abs. 1 SGB VII).

**5. Arbeitszeit, Zuschläge**

1. Als regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von Montag bis Freitag werden mindestens 35 Std. vereinbart, die tägliche Verteilung richtet sich nach Anordnung des Auftraggebers.
2. Über die vereinbarte tägliche Arbeitszeit hinausgehende Mehrarbeitsstunden sowie Sonn-, Feiertag-, Schicht- und Nachtarbeit werden mit folgenden Zuschlägen berechnet:

1.	<b>Von Montag bis Freitag</b>	<b>-die ersten beiden Überstd. am Tag mit</b>	<b>25%</b>
2.	<b>Von Montag bis Freitag</b>	<b>-ab der dritten Überstd. am Tag mit</b>	<b>50%</b>
3.	<b>Samstagsarbeit</b>	<b>-die ersten beiden Std. am Tag mit</b>	<b>25%</b>
4.	<b>Samstagsarbeit</b>	<b>-ab der dritten Std. mit</b>	<b>50%</b>
5.	<b>Sonntagsarbeit</b>	<b>-mit</b>	<b>70%</b>
6.	<b>Feiertagsarbeit</b>	<b>-mit</b>	<b>100%</b>
7.	<b>1.Jan., 1. Mai, 1. Ostertag, 1. Pfingsttag und 1. Weihnachtstag mit</b>	<b>-mit</b>	<b>150%</b>
8.	<b>Schichtarbeit</b>	<b>-mit</b>	<b>15%</b>
9.	<b>Nachtarbeit</b>	<b>-mit</b>	<b>25%</b>

3. Greifen mehrere Zuschläge wird der jeweils höhere berechnet, ausgenommen, wenn Schicht- und Nachtarbeitszulagen mit Zulagen aus Abs. 5.2.1. bis 5.2.7. zusammenfallen, addieren sie sich.
4. Dem Leiharbeitnehmer vom Auftraggeber zugesagte Zulagen (Schmutz-, Leistungs-, Höhenzulagen etc.) werden mit einem Arbeitgeberzuschlag von 90 % berechnet.
5. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung des ArbZG verantwortlich.

**6. Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlungsziel**

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, wöchentlich, spätestens jedoch am Auftragsende, die geleisteten Arbeitsstd. ggf. mit Warte- und Bereitschaftszeiten, ohne Pausen mittels Unterschrift zu bestätigen. Anerkannte Arbeitsstunden können im Nachhinein nicht widerrufen werden.
2. Bei Verwahrung gem. Abs. 6.1. gelten die Angaben des Leiharbeitnehmers.
3. Die zum Vertrag vereinbarten Stundenverrechnungssätze (VS) und ggf. die Basissätze (BA) für die Berechnung von Zuschlägen, sind auf Basis der jeweiligen Kostensituation kalkuliert. Bei einer Änderung dieser Situation behält sich **timing** die Anpassung der Verrechnungssätze vor.
4. Die Berechnung von Zuschlägen gem. Abs. 5.2. erfolgt vom Verrechnungssatz, ggf. vom Basissatz auf den Verrechnungssatz.
5. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart ist die Gestellung von Werkzeug im Verrechnungssatz nicht berücksichtigt.
6. Die gesetzliche MwSt. wird auf die vereinbarten Preise gesondert berechnet.
7. Berechtigte Reklamationen werden nur anerkannt, wenn sie **timing** innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Rechnungserhalt schriftlich angezeigt werden.

Betrages bleibt hiervon unberührt.

9. Zahlungsverzug berechtigt **timing** zur sofortigen Vertragslösung, in jedem Fall werden Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz berechnet.
10. Eine Aufrechnung von Forderungen mit Rechnungsbeträgen wird ausgeschlossen.

**7. Haftung, Austausch**

1. **timing** haftet für die sorgfältige Auswahl der überlassenen Leiharbeitnehmer, entsprechend der beruflichen und fachlichen Anforderungen des Auftraggebers, jedoch nicht für den pünktlichen Arbeitsantritt, die kontinuierliche Arbeitsleistung, das Gelingen der Arbeit oder Schäden an Arbeitsmitteln und Maschinen.
2. Bei Auswahlverschulden haftet **timing** ausschließlich in Höhe des von der Betriebshaftpflichtversicherung anerkannten Schadens, durch Abtretung des Versicherungsanspruchs an den Auftraggeber.
3. Die Betriebshaftpflichtversicherung **timings** hat folgende Deckung:

- bei Sachschäden + Personen	bis EUR	<b>5.000.000,-</b>
- bei Personenschäden	bis EUR	<b>5.000.000,-</b>
- bei Bearbeitungsschäden	bis EUR	<b>250.000,-</b>
- bei Vermögensschäden	bis EUR	<b>50.000,-</b>

4. Jegliche über die Deckung der Betriebshaftpflichtversicherung hinausgehende Haftung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Von Forderungen Dritter wird **timing** vom Auftraggeber freigestellt.

5. Vom Auftraggeber zurückgewiesene Leiharbeitnehmer können von **timing** ersetzt werden, ohne dass hierzu eine Verpflichtung besteht.

**8. Personalvermittlungsklausel**

1. **timing** ist im Besitz der Erlaubnis zur privaten Arbeitsvermittlung gem. § 291Abs. 1 in Verbindung mit § 294 Abs. 1 Satz 3 SGB III. Die Erlaubnis wurde am 19.06.2001 durch das Landesarbeitsamt NRW erteilt.
2. Als Vermittlungshonorar berechnet **timing**:  
12 % des Jahreseinkommens wenn dieses bis zu EUR 30.000,- beträgt, mind. jedoch EUR 2.400,-.

3. 18 %, wenn das Jahreseinkommen EUR 30.000,- übersteigt.  
25 % bei Berufen des technischen Bereiches wie, Ingenieuren, Technikern, Konstrukteuren, Bauleitern, techn. Sachbearbeitern, od. ähnl. Das Jahreseinkommen errechnet sich unter Einbezug aller Geld- und Sachleistungen.

3. Geht ein **timing** - Mitarbeiter während oder im direkten Anschluss eines Überlassungsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher ein, ist dies auch ohne besonderen Auftrag des Entleihers als Personalvermittlung anzusehen. Der Entleiher akzeptiert für diesen Fall ausdrücklich die Zahlung des vorgenannten Vermittlungshonorars. Das Honorar reduziert sich in diesem Fall um je 1/12 pro abgerechnetem Überlassungsmonat.

**9. Sonstige Vereinbarungen**

1. Der Auftraggeber setzt Leiharbeitnehmer nicht zur Beförderung von Geld, Wertgegenständen oder zum Geldinkasso ein.
2. Leiharbeitnehmer **timings** sind nicht berechtigt, Zahlungen für erbrachte Leistungen entgegenzunehmen. Dem Auftraggeber ist es untersagt, Leiharbeitnehmern Lohnzahlungen, Vorschüsse, etc. zu gewähren. Evtl. getätigte Zahlungen können nicht mit Forderungen **timings** aufgerechnet werden.
3. Die Abwerbung von Mitarbeitern oder die Vermittlung an Dritte wird unter Zahlung von Schadensersatz gegeneinander ausgeschlossen.
4. Sollten Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen **timings** ganz oder teilweise nichtig sein, so betrifft dies nicht die übrigen gültigen Bestimmungen. Nichtigte Bestandteile sind vielmehr durch gültige Gleichwertige zu ersetzen.
5. Mit Abschluss eines neuen Rahmenvertrages sind alle vorherigen Vereinbarungen erloschen.
6. Der Gerichtsstand für vertragliche Streitigkeiten ist Dortmund. Dies gilt auch für Streitigkeiten aus Forderungen, Wechsel- oder Scheckverfahren.

Geschäftsanschrift:	Geschäftsführer:
<b>timing</b> Dienstleistungen GmbH	Christian Preuß
Dechenstraße 8-10	
4147 Dortmund	Telefon: 0231/8295-00
44039 Postfach 103953	Fax: 8295-100